OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651869/6/MS

Datum:
Linz, 30. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D S, vertreten durch Ing. R S, W, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels vom 30. September 2020, GZ: FE-649/2020, PAD/20/00541103/003/VW, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass Spruchpunkt 1. wie folgt zu lauten hat:
„1. entzieht Ihnen die erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A 79.03. A 79.04 und B wegen des Fehlens der gesundheitlichen Eignung für die Dauer der Nichteignung“
als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. September 2020, GZ: FE-649/2020, PAD/20/00541103/003/VW, wurde Herrn D S die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A 79.03, A 79.04 und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gemäß § 24 Abs. 1 FSG, gerechnet ab der Zustellung des gegenständlichen Bescheides bis zur behördlichen Feststellung, dass der Beschwerdeführer wieder geeignet ist, entzogen und gleichzeitig ausgesprochen, dass in dieser Zeit auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig ist.

Mit gleichem Bescheid wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Führerschein bei der belangten Behörde abzuliefern, sofern dieser nicht bereits vorläufig abgenommen worden war.

Weiters wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung gerechnet ab der Zustellung des gegenständlichen Bescheides bis zur behördlichen Feststellung, dass der Beschwerdeführer wieder geeignet ist ein Kraftfahrzeug zu lenken, entzogen und einem Rechtsmittel gegen den Bescheid wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend führt die belangte Behörde nach Darlegung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen Folgendes aus:

„Mit Bescheid vom 10.06.2020, GZ: FE-218/2020, PAD/20/00541103/002/VW wurden Sie von der Landespolizeidirektion OÖ, Polizeikommissariat Wels, aufgefordert, sich binnen sechs (6) Wochen amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Sie haben sich der angeordneten amtsärztlichen Untersuchung am 03.08.2020 unterzogen. Laut amtsärztlichem Gutachten vom 23.09.2020 sind Sie derzeit allerdings gesundheitlich nicht geeignet, Kraftfahrzeuge der oben angeführten Klassen AM, A79.03, A79.04, B zu lenken.

Diese Nichteignung stützt sich insbesondere auf die negativ abgefasste Neuropsychiatrische Stellungnahme von Dr. med. H S vom 24.08.2020. In dieser Stellungnahme wurde angeführt, dass aufgrund der vorliegenden neurologisch-psychiatrischen Folgeerkrankungen bei Zustand nach Limbischer Encephalitis, vor allem die Impulskontrolle, aber auch emotionale Kontrolle betreffend, ein deutlich erhöhtes Risiko für impulsive, unkontrollierte Handlungen besteht. Dies ist in diesem vergangenen Jahr mehrmals vorgekommen. Es gab insgesamt vier dokumentierte Suizidandrohungen, einen Suizidversuch sowie mehrere dokumentierte Ereignisse von hochgradiger Impulskontrollstörung und affektiver Entgleisung. Trotz medikamentöser Therapie und kontinuierlicher Betreuung im Wohnumfeld stellte sich in diesen vergangenen Jahren nur eine leichte Besserung dieser Problematik ein. Sie stellen im Zusammenhang mit der Impulskontrollstörung und Affektlabilität ein erhöhtes Risiko für andere Verkehrsteilnehmer dar. Eine Besserung des Zustandes ist in den kommenden Jahren grundsätzlich möglich.

Dezidiert wurde in der Neuropsychiatrischen Stellungnahme angeführt, dass Sie zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A79.03, A79.04, B derzeit ‚nicht geeignet' sind.
Der Amtsarzt der Landespolizeidirektion OÖ, Polizeikommissariat Wels hat in Anlehnung an die vorliegende Stellungnahme (Dr. med. H S) am 23.09.2020 die gesundheitliche Nichteignung ausgesprochen.
Eine Ausfertigung des Amtsarztgutachtens der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels vom 23.09.2020 sowie eine Kopie der fachärztlichen Stellungnahme vom 24.08.2020 aus dem Bereich Psychiatrie und Neurologie werden Ihnen im Anhang übermittelt.
Auf Grund der angeführten Umstände, insbesondere aufgrund der vorliegenden Gutachten bzw. Stellungnahme(n) liegen für die Behörde erwiesene bestimmte Tatsachen vor und verfügen Sie nicht mehr über die zur Lenkung von Kraftfahrzeugen erforderliche gesundheitliche Eignung. Die Lenkberechtigung war daher zu entziehen.
Da die Weiterbelassung Ihrer Lenkberechtigung unter den gegebenen Umständen mit Gefahr für die übrigen Straßenbenützer verbunden wäre und um zu verhindern, dass ein Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnimmt, obwohl er zum Lenken dieses Kraftfahrzeuges nicht geeignet ist, ist die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse der öffentlichen Sicherheit wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten. Es handelt sich beim Entzug Ihrer Lenkberechtigung um eine unaufschiebbare Maßnahme im Sinne des § 13 Abs. 2 VwGVG und berechtigt die Behörde, einem eventuellen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu versagen. Auf persönliche, wirtschaftliche oder berufliche Interessen kann daher keine Rücksicht genommen werden.
Gemäß § 2 Abs. 3 Z 7 FSG umfasst die Lenkberechtigung jeder Klasse die Lenkberechtigung für die Klasse AM. Zufolge § 29 Abs. 3 FSG sind Sie verpflichtet Ihren Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzugeben."

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 2. Oktober 2020 zugestellt wurde, richtet sich die rechtzeitig eingebrachte und vom bevollmächtigten Vertreter des Beschwerdeführers verfasste schriftliche Beschwerde vom 11. Oktober 2020, in der begründend Folgendes ausgeführt wurde:
„1) Eine sofortige Entziehung mit Gefahr in Verzug ist nicht nachvollziehbar, da der Vorfall auf den sich der Spruch bezieht schon am 17. März dieses Jahres stattfand. Seit diesem Zeitpunkt fährt mein Sohn D regelmäßig, somit schon wieder ein halbes Jahr lang mit meinem Kraftfahrzeug oder mit dem Kraftfahrzeug der Mutter und spulte alleine in diesem Zeitraum mehrere tausend Kilometer ab. Außerdem war der Krankenhausaufenthalt nach dem Vorfall im März sehr kurz. Er wurde am 3. Tag des Krankenhausaufenthaltes mit ausgeglichener Stimmungslage entlassen (Arztbrief KLINIKUM Wels-Grieskirchen vom 21.3.2020 liegt bei). Weitere Vorfälle in diesem zwischenzeitlichen Zeitraum sind nicht bekannt.
Begründung des Vorfalls im März 2020:
Der Tod meines Bruders C, am x und die Ausgangsbeschränkungen während der beginnenden CORONA-Krise ab 13. März waren die Ursache für die Erregung am 17. März 2020 ohne Zusammenhang mit der Teilnahme im Straßenverkehr. Mein Sohn konnte weder an der Verabschiedung seines Lieblingsonkels teilnehmen, noch durfte er mit den engsten Familienmitgliedern persönlichen Kontakt halten. Die CORONA-Verhaltensmaßnahmen und die erlassenen Vorschriften bewirkten bei ihm sowohl ein Eingesperrtsein im Wohnraum,

Verlust der Arbeitstätigkeit in der Werkstätte als auch eine rigorose Beschränkung seiner persönlichen Aktivitäten.
Damit war seine Erregung eine einmalig, außerordentliche Situation, die so in der psychisch belastenden Wucht wahrscheinlich in diesem Zusammenhang nie mehr auftreten wird.
Diesen Vorfall primär seiner Krankheit alleine zuzuschreiben, wäre zu einfach.
2) Mein Sohn D hat seine Fahrtauglichkeit bewiesen, da er seit seinem 18. Lebensjahr den Führerschein besitzt und ihn während seiner Krankheit ab 2007 bis jetzt bei regelmäßiger Nutzung von Kraftfahrzeugen seiner Eltern nutzt (kein eigener PKW). Damit fuhr er tausende Kilometer in 13 Jahren ohne dass ein Risiko für andere Verkehrsteilnehmer oder Insassen ersichtlich wurde.
Begründung:
Ich kann bestätigen, dass mein Sohn D bei jeder Ausfahrt besonders konzentriert unter Beachtung der Verkehrsregeln und Geschwindigkeitsvorschriften die Fahrten ausführt. Damit zeigt er durch sein Handeln immer wieder mit stolzer Äußerung, dass er wertvolle Fähigkeiten trotz Krankheit erbringen kann. Auch wenn in der Stellungnahme des Herrn Dr. S eine Störung der Impulskontrolle und der Affektkontrolle attestiert wird und damit ein erhöhtes Risiko für andere Verkehrsteilnehmer bescheinigt wird, ist ein derartiger Fall während der Fahrpraxis in 13 Jahren noch nie aufgetreten. Die Angabe des Herrn Dr. S ist damit eine fiktive Annahme ohne Feststellung der tatsächlichen Situation und ohne begleitende Überwachung der Fahrtauglichkeit, um das angegebene erhöhte Risiko zu untermauern.
3) Die in Ihrer Begründung angeführte gesundheitliche Eignung und Dauer der Nichteignung sollte in einer Stellungnahme des Facharztes festgestellt werden. Dazu zeige ich auf, dass eine wesentliche und vom polizeiärztlichen Dienst geforderte Aussage über den Verlauf der Krankheit meines Sohnes nicht beurteilungsfähig behandelt wurde und die empfohlene ärztliche Kontrolluntersuchungen mit Grundangabe überhaupt nicht aufscheint. Auch die Therapie und Compliance wurde nicht dokumentiert. Dieser Mangel an Beurteilungskriterien in der Stellungnahme haben möglicherweise dazu beigetragen falsche Schlussfolgerungen im Spruch dieses Bescheides zu verfassen.
Begründung:
In der Stellungnahme des Facharztes und daraus resultierenden Beurteilung ist der zeitliche Verlauf der Ereignisse nicht ersichtlich.
Die einzigen zeitlichen Bezüge finden sich leider nur in den folgenden Sätzen der Stellungnahme: ‚....., unkontrollierte Handlungen, dies ist in diesen vergangenen Jahren mehrmals vorgekommen.‘ ‚Eine Besserung des Zustandes ist in den kommenden Jahren grundsätzlich möglich.‘
Es wäre sehr bedeutend zu nennen, wann Vorkommnisse in gewissen Abständen öfters oder immer weniger oft aufgetreten ins. Die pauschale Nennung ‚in diesen vergangenen Jahren‘ ohne die Jahre zu nennen lässt z.B. keine Entwicklungsprognose zu.
Um den Zeitraum klarzustellen, möchte ich bekanntgeben, dass die Ursache seiner Krankheit schon 13 Jahre zurückliegt, KOMA im St. Anna Kinderspital am 17. Mai 2007, bei anschließend stetig aufsteigender Verbesserung seines Gesundheitszustandes.
Aus den oben genannten Gründen und ihrer wohlwollenden Mitwirkung zur weiteren Genesung meines Sohnes, richte ich an die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, den Antrag den Bescheid aufzuheben und den bereits abgegebenen Führerschein rückzuerstatten.“

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 13. Oktober 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und teilte gleichzeitig mit, dass eine Beschwerdevorentscheidung nach Plausibilitätsprüfung nicht Erwägung gezogen worden war.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung einer Erläuterung des amtsärztlichen Gutachtens, welche dem Vertreter des Beschwerdeführers zur Kenntnis gebracht wurde und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde, wovon dieser auch Gebrauch gemacht hat.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer war seit Jänner 2006 im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A 79.03, A 79.04 und B, welche ihm mit dem hier bekämpften Bescheid aufgrund der gesundheitlichen Nichteignung, gerechnet ab der Zustellung dieses Bescheides bis zur behördlichen Feststellung der Wiedereignung, entzogen wurde.

Der verfahrensauslösende Vorfall fand am 17. März 2020 statt. An diesem Tag war der Beschwerdeführer mit seinem Vater spazieren, äußerte dabei Selbstmordgedanken und wollte auf die Straße laufen, was sein Vater verhindern konnte, worauf der Beschwerdeführer auf ihn einschlug. Zurück im seinem Zimmer im Caritas Wohnheim setzte sich der Beschwerdeführer auf das Fensterbrett und wollte auf die Straße hinunterspringen. Die Betreuerin konnte den Beschwerdeführer vom Fensterbrett weg ins Zimmer ziehen, worauf der Beschwerdeführer so zornig wurde, dass er der Betreuerin das Polster auf den Kopf warf.
Beim zuletzt geschilderten Selbstmordversuch handelte es sich bereits um den vierten.

Aufgrund dieses Vorfalls wurde der Beschwerdeführer von der belangten Behörde mit Schreiben vom 26. Mai 2020 zur Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit vorgeladen und gab er in der Befragung vom 10. Juni 2020 Folgendes an:
„Zur der Zeit ist es etwas viel für mich gewesen. Es war der Beginn der Corona Krise und ich war mehr oder weniger in unserem Caritas Wohnhaus eingesperrt. Ich mag es nicht, wenn ich alleine bzw. eingesperrt sein muss, ich brauche es bei meiner Familie zu sein.

Darüber hinaus ist kurz zuvor mein lieber Onkel, zu dem ich eine sehr gute Beziehung hatte, verstorben. Er war mein Lieblingsonkel. In meiner Verzweiflung habe ich daher mit meinem Vater telefoniert, der mir gesagt hat, dass er mich offiziell wegen der Ausgangsbeschränkungen nicht besuchen darf. Er kam dann aber auf die Idee, dass wir zumindest spazieren gehen könnten. Es kann schon sein, das ich gegenüber meinem Vater so etwas wie Suizidgedanken geäußert habe, allerdings war das in meiner Trauer und Verzweiflung. Ich finde das Leben schön und möchte natürlich leben. An die in der Meldung angeführten Äußerungen sowie den Umstand, dass ich am Fensterbrett gesessen bin, kann ich mich nicht erinnern.
Zu der Angabe, dass ich in psychiatrischer Behandlung sein soll, gebe ich an, dass ich selbstständig zwei Mal am Tag Psychopharmaka einnehme. Die Vorgeschichte ist, dass ich im Alter von neun Jahren und dann in meiner Lehrzeit noch einmal an Leukämie erkrankt bin. Mit Hilfe einer Knochenmarktransplantation konnte ich zwar gerettet werden, aber seither muss ich Medikamente einnehmen. Es gab irgendeine Schädigung im Gehirn."

Mit mündlich verkündeten und niederschriftlich festgehaltenen Bescheid vom 10. Juni 2020 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich binnen sechs Wochen ab Verkündung des Bescheides, zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A 79.03, A 79.04 und B amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Am 3. August 2020 unterzog sich der Beschwerdeführer einer amtsärztlichen Untersuchung, wonach der Amtsarzt eine Zuweisung an einen Facharzt/eine Fachärztin für Psychiatrie ausstellte.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. August 2020 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen einer Frist von sechs Wochen, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, zur Feststellung dessen gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A 79.03, A 79.04 und B eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich Facharzt Psychiatrie beizubringen.

Der Facharzt für Psychiatrie, Dr. med. H S, diagnostizierte einen Zustand nach akuter Lymphatischer Leukämie im Kindesalter – Chemotherapiezyklen, ALL-Rezidiv mit Knochenmarkstransplantation
Zustand nach Limbischer Encephalitis – leichtes Organisches Psychosyndrom, Organische affektive Störung mit Impulskontrollstörung und Affektkontrollstörung.

Der Führerschein war bereits vor der Limbischen Encephalitis erworben worden.

Der Facharzt gab folgende Stellungahme ab:
„Aufgrund der vorliegenden neurologisch-psychiatrischen Folgeerkrankungen bei Zustand nach Limbischer Encephalitis, vor allem die Impulskontrolle, aber auch emotionale Kontrolle betreffend, besteht ein deutlich erhöhtes Risiko für impulsive, unkontrollierte Handlungen, dies ist in diesen vergangenen Jahren mehrmals vorgekommen. Es gab

insgesamt vier dokumentierte Suizidandrohungen, einen Suizidversuch sowie mehrere dokumentierte Ereignisse von hochgradiger Impulskontrollstörung und affektiver Entgleisung.
Trotz medikamentöser Therapie und kontinuierlicher Betreuung im Wohnumfeld stellte sich in diesen vergangenen Jahren nur eine leichte Besserung dieser Problematik ein.
Herr S ist aufgrund der beschriebenen Gesundheitsstörung derzeit nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1. Er stellt in Zusammenhang mit der Impulskontrollstörung und Affektlabilität ein erhöhtes Risiko für andere Verkehrsteilnehmer dar. Eine Besserung des Zustandes ist in den kommenden Jahren grundsätzlich möglich."

Der Amtsarzt der belangten Behörde befand den Beschwerdeführer im Gutachten gemäß § 8 FSG vom 23. September 2020, gestützt auf die vorliegende fachärztliche Stellungnahme, als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B und begründet dies wie folgt:
„Herr S kommt zur polizeiärztlichen Untersuchung wegen Zustand nach akuter Leukämie im Kindesalter. Es waren einige Chemotherapie-Zyklen erforderlich. Des weiteren erkrankte Herr S an einer Gehirnentzündung mit Störung des Limbischen Systems. Die Folge ist ein leichtes Organisches Psychosyndrom mit Störung der Impulskontrolle und der Affektkontrolle. Dies stellt ein erhöhtes Risiko für andere Verkehrsteilnehmer dar. Es ist somit derzeit die Eignung für Führerscheingruppe I nicht gegeben."

In der Folge erging der eingangs zitierte und mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

Die Meldung der PI Neustadt beschreibt den verfahrensauslösenden Vorfall vom 17. März 2020 nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer selbst gab vor der belangten Behörde an, er selber könne sich an den Vorfall nicht mehr erinnern. In der Beschwerde wird der Vorfall nicht in Abrede gestellt und diesbezüglich angegeben, dass die Ursache für den Vorfall nicht nur in der Krankheit des Beschwerdeführers gelegen ist, sondern auch darin, dass dessen Lieblingsonkel kürzlich verstorben ist und durch die Corona-Pandemie Ausgangsbeschränkungen bestanden haben. Darüber hinaus sei der Vorfall ohne Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr passiert.
Dass der Beschwerdeführer an den vom Facharzt diagnostizierten Krankheiten leidet bzw. litt (akute Lymphatische Leukämie im Kindesalter – Chemotherapiezyklen, ALL-Rezidiv mit Knochenmarkstransplantation; Zustand nach Limbischer Encephalitis – leichtes Organischen Psychosyndrom, Organische affektive Störung mit Impulskontrollstörung und Affektkontrollstörung) ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere aus der fachärztlichen Stellungnahme und dem amtsärztlichen Gutachten. Der gestellten Diagnose wurde in der Beschwerde nicht widersprochen. Der Feststellung des Facharztes, dass aufgrund der Folgen der vorliegenden

Krankheit des Beschwerdeführers ein erhöhtes Risiko für andere Verkehrsteilnehmer besteht, wurde in der Beschwerde entgegengehalten, dass der Beschwerdeführer seit seinem 18. Lebensjahr im Besitz einer Lenkberechtigung ist, ein sehr umsichtiger Fahrer ist, er seit Beginn seiner Krankheit (2007) regelmäßig Kraftfahrzeuge gelenkt hat, er mehrere tausend Kilometer gefahren ist und für andere Verkehrsteilnehmer kein Risiko bestanden hat.
Ein Entgegentreten auf gleicher fachlicher Ebene erfolgte seitens des Beschwerdeführers nicht.

Die beim Beschwerdeführer bestehende Diagnose steht unbestritten fest. Während der Facharzt für Psychiatrie und der Amtsarzt der belangten Behörde ausführten, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers Auswirkungen auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers hat, stellt der Beschwerdeführer diesen Umstand in Abrede, in dem er darauf verweist, dass er seit Jahren (auch seit Beginn seiner Erkrankung) regelmäßig und umsichtig mehrere tausend Kilometer Auto gefahren sei und für andere Verkehrsteilnehmer kein Risiko bestanden habe.

Der Amtsarzt führt dagegen, gestützt auf die fachärztlich psychiatrische Stellungnahme, aus, dass beim Beschwerdeführer eine affektive Störung mit Impulskontrollstörung und Affektkontrollstörung vorliegen würde, was ein erhöhtes Risiko für andere Verkehrsteilnehmer bedeuten würde.

In der Erläuterung des Gutachtens vom 25. Februar 2021 führt der Amtsarzt aus, beim Beschwerdeführer sei es in der Vergangenheit zu einer Gehirnentzündung mit einem bleibenden Schaden der psychischen Stabilität gekommen, aus diesem Grund seien mehrmals Störungen der emotionalen Kontrolle aufgetreten, die mit Störungen der Impulskontrolle verbunden waren, was sich in Erregungszuständen, psychischen Ausnahmezuständen, in denen der Beschwerdeführer weder von ihn betreuenden Personen noch von seinem Vater habe beruhigt werden können, geäußert habe. Zudem sei es in letzter Zeit zu vier dokumentierten Selbstmordversuchen gekommen. Diese Ausbrüche seinen anlässlich des Todes des Onkels des Beschwerdeführers eskaliert.
Der Krankheitsverlauf in den letzten Jahren sei von starken Stimmungsschwankungen, Verhaltensproblemen, Stimmungsinstabilität und Kontrollverlusten geprägt gewesen. Unter medizinischer Therapie sei eine leichte Besserung, jedoch keine stabile Situation erreicht worden.
Es sei anzunehmen, dass diese Instabilitäten beim Lenken von Kraftfahrzeugen jederzeit auftreten können, wodurch das sichere Lenken nicht gewährleistet sei und somit die Sicherheit des Beschwerdeführers selbst als auch der anderen Verkehrsteilnehmer stark gefährdet sei. Es wäre mit Fahrunsicherheit, Konzentrationsschwäche, überschießenden Gefühlsreaktionen und ev. selbstschädigendem Verhalten zu rechnen.

Die Ausführungen des Amtsarztes der belangten Behörde, der sich auf die vorliegende fachärztliche Stellungnahme stützt und sich dieser anschließt, ist schlüssig, nachvollziehbar und frei von Widersprüchen und ergibt sich aus dem amtsärztlichen Gutachten, dass das Krankheitsbild des Beschwerdeführers aufgrund der Beschreibung in der Gutachtenserläuterung Einfluss auf das Fahrverhalten des Beschwerdeführers haben kann. Dieser Umstand mag durch das Beschwerdevorbringen, seit der Krankheit mehrere Jahre lang umsichtig und ohne Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer ein Kraftfahrzeug gelenkt zu haben, nicht entkräftet werden und wurde zudem der vorliegenden fachärztlichen und amtsärztlichen Stellungnahme nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden, da diese vom Landesverwaltungsgericht nicht für erforderlich gehalten wurde und vom Beschwerdeführer, trotz Hinweis auf diese Möglichkeit in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides, in der Beschwerde nicht beantragt worden war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in der Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind; der

Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs. 3 erster Satz FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 FSG-GV ist, wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung

des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Gemäß § 13 Abs. 2 FSG-GV darf Personen, bei denen
1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozess oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 18 Abs. 2 FSG-GV sind für die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit insbesondere folgende Fähigkeiten zu überprüfen:
1. Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung,
2. Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Entscheidung und Reaktion sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens,
3. Konzentrationsvermögen,
4. Sensomotorik und
5. Intelligenz und Erinnerungsvermögen.

§ 24 Abs. 1 FSG erlaubt, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach hervorgehoben hat, die Entziehung oder Einschränkung einer Lenkberechtigung nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung "nicht mehr gegeben sind". Eine Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kommt daher nur dann in Betracht, wenn seit ihrer Erteilung die Umstände in Bezug auf die Erteilungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4 FSG sich entscheidend geändert haben. Aus der Rechtskraft der Erteilung der Lenkberechtigung folgt, dass bei im Wesentlichen unverändertem Sachverhalt in Bezug auf die Erteilungsvoraussetzungen die Lenkberechtigung nur als Folge einer Wiederaufnahme des Erteilungsverfahrens durch Abweisung des Erteilungsantrages oder Erteilung einer eingeschränkten Lenkberechtigung der Sache nach entzogen oder eingeschränkt werden kann (vgl. VwGH 13.8.2003; 2001/11/0183, 20.4.2004, 2004/11/0020, und 20.4.2004, 2003/11/0189).

Wie unter II. festgestellt, hatte der Beschwerdeführer die Lenkberechtigung vor der Limbischen Encephalitis erworben, womit sich die Umstände in Bezug auf die Erteilungsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 FSG sich entscheidend geändert haben.

Psychische Krankheiten und Behinderungen im Sinne des § 13 FSG-GV schließen nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein könnten (vgl. VwGH 24.8.1999, 99/11/0149 und 19.7.2002, 2002/11/0051). Ob die festgestellte psychische Krankheit eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lässt, hat der Amtsarzt bei Erstattung des Gutachtens gemäß § 8 Abs. 2 FSG unter Berücksichtigung der psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme zu beurteilen.

Aufgrund der gestellten Diagnose des Facharztes (Zustand nach Limbischer Encephalitis – leichtes Organischen Psychosyndrom, Organische affektive Störung mit Impulskontrollstörung und Affektkontrollstörung) ist davon auszugehen, dass beim Beschwerdeführer eine unter § 13 Abs. 2 Z. 4 FSG-GV zu subsumierende Störung vorliegt, wodurch eine Lenkberechtigung nur dann belassen werden darf, wenn eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme vorliegt.

Wie unter II. dargelegt hat der Amtsarzt unter Bezugnahme auf die vorliegende fachärztliche Stellungnahme nachvollziehbar dargelegt, dass die psychische Störung, unter der der Beschwerdeführer leidet, einen Einfluss auf das Fahrverhalten im öffentlichen Straßenverkehr erwarten lässt, wodurch im Ergebnis die erforderliche gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht gegeben ist und in der Folge die Lenkberechtigung mangels des Vorliegens der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu entziehen war.

Gemäß § 25 Abs. 2 FSG ist die Entziehungsdauer wegen des Fehlens der gesundheitlichen Eignung für die Dauer der Nichteignung festzusetzen (vgl. VwGH 20.11.2007, 2007/11/0127). Aus diesem Grund war Spruchpunkt 1. entsprechend abzuändern.
Der Umstand, dass der Entzug der Lenkberechtigung ab der Zustellung des Bescheides seinen Anfang nimmt, ergibt sich aus Spruchpunkt 4. des bekämpften Bescheides, in dem einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß